

Benutzungsordnung für das Deutsche Technikmuseum

vom 03.07.2026

Präambel

Herzlich willkommen im Deutschen Technikmuseum!

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihren Besuch. Zugleich wollen wir dies voranstellen:

Wir wollen in einer Gesellschaft leben, in der alle Menschen in ihrer Verschiedenheit akzeptiert und respektiert werden. Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Hass und Ausgrenzung haben hier keinen Platz.

§ 1 Rechtsstellung und Zweckbestimmung

- (1) Das Deutsche Technikmuseum ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Berlin.
- (2) Es dient der Erfüllung des öffentlichen Kultur- und Bildungsauftrags.
- (3) Die Nutzung des Museums erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle öffentlich zugänglichen Räume des Museums, einschließlich Sonderausstellungen, Veranstaltungen und Vermittlungsangebote, sowie für alle Personen, die sich im räumlichen oder organisatorischen Verantwortungsbereich des Museums aufhalten.

§ 3 Widmung und Nutzungsumfang

- (1) Das Museum ist der widmungsgemäßen Nutzung zu kulturellen, wissenschaftlichen und bildungsbezogenen Zwecken geöffnet.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung besteht ausschließlich im Rahmen der Widmung, der verfügbaren Kapazitäten sowie dieser Benutzungsordnung.
- (3) Sondernutzungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung.

§ 4 Öffnungszeiten und Zutrittsregelung

- (1) Öffnungszeiten sind derzeit wie folgt:

Tag	Öffnungszeiten
Dienstag–Freitag	9:00–17:30 Uhr
Samstag & Sonntag	10:00–18:00 Uhr
Montag	geschlossen

Hinweis: An Feiertagen oder bei Sonderveranstaltungen können abweichende Öffnungszeiten gelten. Aktuelle Informationen finden Sie auf technikmuseum.berlin.

- (2) Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung auf unserer Webseite bekannt gegeben.
- (3) Der Zutritt kann aus Gründen der Sicherheit, des Schutzes der Exponate oder des ordnungsgemäßen Betriebs beschränkt oder ausgeschlossen werden.

- (4) Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht bei Erreichen der Kapazitätsgrenzen oder bei betrieblichen Notwendigkeiten.

§ 5 Eintrittsentgelt und Freier Eintritt

- (1) Für die Benutzung des Museums wird ein Eintrittsentgelt erhoben.
- (2) Die Höhe der Eintrittsentgelte, jeweilige Ermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte Personengruppen, bitten wir Sie der Anlage zu entnehmen. Sie finden unsere Entgeltbedingungen auch auf unserer Webseite.
- (3) Die Entrichtung eines Eintrittsentgelts begründet kein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

§ 6 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Besuchende haben sich so zu verhalten, dass
- der Museumsbetrieb nicht gestört wird,
 - andere Besuchende nicht unzumutbar beeinträchtigt werden,
 - Exponate, Gebäude und Einrichtungen geschützt werden.
- (2) Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Eltern/Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen haften für die ihnen anvertrauten Kinder/Jugendlichen.
- (4) Das Berühren von Exponaten ist untersagt, sofern wir dies nicht ausdrücklich erlauben und entsprechend ausweisen.
- (5) Verhalten in den Ausstellungsräumen und im Museumspark:
- Essen und Trinken dürfen Sie nur in ausgewiesenen Picknickzonen.
 - Treppen, Durchgänge und Fluchtwege sind freizuhalten.

- Abgesperrte Bereiche und Gleisanlagen im Freigelände dürfen nicht betreten werden.
- Im Freigelände dürfen Sie nur die angelegten Wege benutzen.
- Rauchen und E-Zigaretten sind in Gebäuden verboten, im Freigelände nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- Offenes Feuer ist auf dem gesamten Museumsgelände verboten.

(5) Garderobe, Sachen und Tiere:

- Rucksäcke, große Regenschirme und große Taschen legen Sie bitte in Schließfächern ab (Schulklassen: Rucksäcke und Schirme abgeben).
- Zum Schutz der Exponate und Besuchenden können Beschränkungen für das Mitführen von Gegenständen angeordnet werden.
- Im Science Center Spectrum müssen Sie alle Rucksäcke und großen Taschen abgeben.
- Bei Schlüsselverlust wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
- Sportgeräte, sperrige Gegenstände und Gepäckstücke dürfen nicht in Ausstellungsräume mitgenommen werden.
- Tiere sind nicht erlaubt (Ausnahme: Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung).

(6) Propagandamittel verfassungswidriger Parteien:

Besuchende, die Propagandamittel verfassungswidriger Parteien, Vereinigungen oder sonstiger Organisationen im Sinne des § 86 Strafgesetzbuches bei sich führen, verwenden oder im Museum zeigen, werden vom Museumsbesuch ausgeschlossen. Ein Hausverbot kann zugleich ausgesprochen werden. Propagandamittel im Sinne des § 86 Strafgesetzbuch sind solche, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, und

solche, die gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.

§ 7 Fotografieren und Filmen

- (1) Privataufnahmen (ohne Stativ/Blitz) sind erlaubt.
- (2) Für die Dokumentation und Vermittlung historischer Zusammenhänge stellen wir in unseren Ausstellungen auch Objekte mit verfassungswidrigen Symbolen aus. Besuchenden ist es untersagt, mit dem eindeutigen Fokus auf diese Symbole zu fotografieren oder zu filmen und/oder davor zu posieren.
- (3) Kommerzielle Aufnahmen bedürfen einer vorherigen Genehmigung.

§ 8 Meinungsäußerungen und politische Betätigung

- (1) Wir achten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte. Die Meinungs- und auch die Versammlungsfreiheit unterliegen allerdings Schranken. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit bzw. die Versammlungsfreiheit können eingeschränkt werden, wenn andere Rechtsgüter vorrangig geschützt werden müssen. Zum Schutz von Kulturgütern und zur Gewährleistung eines sicheren Museumsbetriebes können sie daher eingeschränkt oder beauftragt werden.
- (2) Versammlungen oder Kundgebungen sind im Museumsbetrieb daher unzulässig.

§ 9 Sondernutzungen

Sondernutzungen der Museumsflächen und Räume zu privaten Zwecken bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

§ 10 Hausrecht und Nutzungsausschluss

- (1) Das Museum übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verstößen können Besuchende in Ausübung des Hausrechts verwahrt, aus der Liegenschaft verwiesen, befristet oder dauerhaft von der Nutzung des Museums ausgeschlossen werden.
- (3) Dies gilt auch für Teilnehmende an Veranstaltungen und Kunden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung des Museums richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Besuchende haften für selbst verursachte Schäden bzw. haften Eltern für ihre Kinder.

§ 12 Aufsichtspflicht

- (1) Eltern/Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen tragen die Aufsichtspflicht für Kinder/Jugendliche.
- (2) Kinder bis 10 Jahre dürfen das Museum nur in Begleitung besuchen.

§ 13 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach geltendem Datenschutzrecht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.05.2026 in Kraft.